

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma PAN-DUR GmbH, Max-Planck-Straße 1, 97944 Boxberg-Windischbuch

- Stand Juni 2020 -

I. Geltungsbereich

Sämtliche Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich, und zwar auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Die allgemeinen Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen des Vertragspartners werden niemals Grundlage der Vertragsbeziehung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unser Angebot innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen (insbesondere Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe), die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind in Textform niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) An Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung X Absatz 4.
- (4) Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir hätten diesen zugestimmt oder Teillieferungen wären für uns zumutbar.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Zoll ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn unsere in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Wird unsere Bestellnummer nicht angegeben, sind damit verbundene Verzögerungen vom Vertragspartner zu vertreten.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen des Vertragspartners innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Vertragsware in unser Eigentum über.
- (7) Preisgleitklauseln, Preisvorbehaltsklauseln oder sonstige Kostenklauseln des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie vertraglich in Textform vereinbart worden sind.

IV. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist, soweit nicht anders vereinbart, der Eingang der vollständigen Ware bei uns.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, steht dem Vertragspartner das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrenübergang - Lieferdokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Vertragspartner trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern ist.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere exakte Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware einem Kontrollsystem zu unterziehen, das die vorgesehene Qualität und die bestimmungsgemäße Verwendung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet.

(2) Bei der Annahme der Ware beschränkt sich unsere Eingangsprüfung darauf, dass die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, spätestens zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, angezeigt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in jedem Fall ungekürzt zu; bei Mängeln sind wir berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Rechte des Vertragspartners nach § 439 Absatz 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) In Mängelfällen sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist und wegen der besonderen Dringlichkeit es nicht mehr möglich ist, den Vertragspartner von der drohenden Gefahr zu unterrichten und ihm eine der Situation angemessene kurze Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Die Rechte aus § 439 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Vertragspartner kann die Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche nicht davon abhängig machen, dass wir die vereinbarte Gegenleistung in voller Höhe erbringen. Wir dürfen jedoch keinen Betrag zurückbehalten, der zu dem zu beseitigenden Mangel außer Verhältnis steht.

(6) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner diese Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, sofern dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.

(7) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 verlängert sich entsprechend, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 643a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht. Ebenso bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

VII. Produkthaftung und Freistellung

(1) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich von ihm gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 1,5 Mio. für Vermögens-, Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese hiervon unberührt.

VIII. REACH und CLP

(1) Der Vertragspartner hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Vertragspartner stellt uns entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen.

(2) Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

IX. Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner gewährleistet, dass mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Falls wir von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn der Vertragspartner den Rechtsmangel im Sinne des § 276 BGB zu vertreten hat. Im Bedarfsfalle sind wir auch berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Vertragspartners etwaige Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die wir aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

X. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

- (1) Sofern wir dem Vertragspartner Waren beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von uns (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Vertragspartner anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder unser Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt uns der Vertragspartner schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Vertragspartner sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XI. Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Boxberg-Windischbuch. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Boxberg-Windischbuch Erfüllungsort.
- (3) Wir sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, Vertragsdaten des Vertragspartners im Rahmen der Bestellung zu speichern und zu verarbeiten.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die dem gewollten am ehesten entspricht.